

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bern, 2. September 2009

Konsultation zur Höhe des Mindestzinssatzes

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes Stellung nehmen zu dürfen.

- **Orientierung an Formeln:** Travail.Suisse hat im Rahmen der BVG-Kommission an den Arbeiten für eine neue Mindestzinsformel teilgenommen. Bis jetzt konnte sich die Kommission nicht auf eine gemeinsame Formel einigen. Dies unter anderem darum, weil der Mindestzins auch eine stark politische Komponente hat. Ausgangspunkt ist für uns deshalb immer noch die 2005 in der BVG-Kommission diskutierte und nur knapp verworfene Formel basierend auf dem 7-jährigen gleitenden Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen mit moderater Berücksichtigung anderer Anlagen.¹
- **Berücksichtigung der Performance:** Es ist klar, dass sich der Mindestzins grundsätzlich an der Entwicklung der Finanzmärkte orientieren muss. Dass dabei aus politischen Gründen manchmal eine gewisse Verzögerung der Anpassung eintritt, ist nachvollziehbar. Das ist solange in Ordnung wie der Bundesrat die gleiche Zurückhaltung bei einer allfälligen Senkung oder Anhebung des Mindestzinssatzes an den Tag legt. In der Vergangenheit wurde der Zinssatz bei schlechter Ertragslage mehrere Male relativ rasch gesenkt. Hingegen reagierte der Bundesrat bei steigender Ertragslage nicht oder nur sehr zurückhaltend.² Wenn der Bundesrat glaubwürdig sein will, muss er hier den gleichen Massstab anwenden.
- **Vertrauen in die 2. Säule stärken:** Für das laufende Jahr ist gesetzlich keine Überprüfung des Mindestzinssatzes vorgeschrieben. Es ist nachvollziehbar, dass der Bundesrat

¹ Dies entspricht der Formel 1 in den Unterlagen zur Konsultation.

² Aus den Konsultationsunterlagen der Jahre 2004 bis 2007 geht hervor, dass der Mindestzins jeweils einviertel bis dreiviertel Prozent höher hätte festgelegt werden können, als vom Bundesrat vorgenommen.

nach einem von der Finanzkrise geprägten Jahr trotzdem eine Überprüfung vornimmt. Dabei tut er allerdings gut daran, das nötige politische Fingerspitzengefühl walten zu lassen. Es geht in der heutigen Lage der Verunsicherung darum, Überreaktionen zu vermeiden und Vertrauen zu schaffen. Das ist in der heutigen Situation sowohl im Interesse des Bundesrates wie auch der Arbeitnehmenden.

- **Unbefriedigende Überschussverteilungsregel bei Lebensversicherer:** Während bei autonomen Pensionskassen alle Überschüsse im System der Altersvorsorge verbleiben, werden bei den Stiftungen der Lebensversicherungen aus den Kapitalerträgen und Gewinnen auf den Vorsorgegeldern auch die Aktionäre der Lebensversicherer bedient. Die heutige Regel, wie die Überschüsse bzw. die Einnahmen der Stiftung zwischen der Altersvorsorge der Arbeitnehmenden und den Aktionären aufgeteilt wird (legal quote), ist unbefriedigend. In diesem System können die Interessen der Arbeitnehmenden gegenüber den Aktionären nur mit einem genug hohen Mindestzins gesichert werden.
- **Sicherheitshysterie gefährdet die 2. Säule:** Mit Entschiedenheit lehnt Travail.Suisse jede Festsetzung des Mindestzinses ab, bei der auf langfristigen, durchschnittlichen Obligationenzinsen ein so genannter „Sicherheitsabschlag“ vorgenommen wird. Wer solches fordert, ist einer Sicherheitshysterie verfallen und hat darob die Berechtigung und Funktionsweise der zweiten Säule aus den Augen verloren. Das Kapitaldeckungsverfahren, zentrales Merkmal der zweiten Säule, hat seine Berechtigung in der Altersvorsorge nur dann, wenn der Zins einen wesentlichen Beitrag zur Äufnung des Alterskapitals leistet. Wird der Mindestzins, der ja auch die Funktion einer Benchmark für die Anlage des Altkapitals hat, zu tief angesetzt, verliert die zweite Säule ihre Attraktivität und damit ihren politischen Rückhalt in der Bevölkerung. Die insbesondere von den Lebensversicherungen betriebene Sicherheitshysterie ist deshalb ganz klar auf deren kurzfristiges Gewinnmaximierungsbestreben zurückzuführen. Sie trägt nichts zur Sicherheit der zweiten Säule bei, sondern birgt die Gefahr in sich, diese längerfristig zu zerstören.

Erwägungen zum Mindestzins 2010

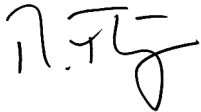
Wenn man sich auf die neuesten verfügbaren Zahlen der Unterlagen zur Konsultation stützt (Juli 2009) und auf Grundlage der Entwicklung von Juli 2008 bis Juli 2009 alle 5 zur Diskussion gestellten Formeln durchrechnet, ergibt sich ein Spielraum für die Festsetzung des Mindestzinses von 2 bis 2.75 Prozent. Rein rechnerisch müsste also der Mindestzinssatz für 2010 wieder angehoben werden. Dies also selbst dann, wenn man die von der BVG-Kommission 2005 diskutierte Formel mit einem, wie oben stehend beschrieben, von uns klar abgelehnten Sicherheitsabschlag (Formel 2 in den Konsultationsunterlagen) berechnet. Angesichts dieser Berechnungen tendieren wir rein rechnerisch zu einer Erhöhung des Mindestzinses auf 2.25 oder mehr.

Allerdings sind wir uns bewusst, dass sich vom Juni 2009 zum Juli 2009 eine sehr grosse Veränderung ergeben hat. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um ein Zufallsresultat handelt. Der Mindestzins ist zwar eine kurzfristige Grösse. Allerdings wollen wir uns bei der Festlegung des Mindestzinses nicht vollständig von derart grossen kurzfristigen Effekten und sehr volatilen Märkten leiten lassen. In Anbetracht des Umstandes, dass dieses Jahr gemäss Gesetz keine Pflicht zur Anpassung des Mindestzinses besteht, ist für uns auch das Beibehalten des Mindestzinssatzes bei 2 % nachvollziehbar. Voraussetzung dafür ist,

dass einer allfälligen weiteren Verbesserung der Lage nächstes Jahr Rechnung getragen wird bzw. dass bei einer Verschlechterung der Situation auf den Finanzmärkten, die gleiche Zurückhaltung an den Tag gelegt wird.

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes, die für uns als Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisation ein wichtiger Beschluss darstellt, Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Martin Flügel
Präsident



Matthias Kuert Killer
Mitglied der Geschäftsleitung